

Öffentliche Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart
- Enteignungsbehörde -
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart

Az.: 24-1063-102/3

Auf Antrag des Landes Baden-Württemberg –Straßenbauverwaltung-, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr -, ist das Verfahren zur Enteignung nach § 40 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) i.V.m. dem Landesenteignungsgesetz (LEntG), beides in der derzeit geltenden Fassung, zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.03.2017 für das Bauvorhaben L 1103 Ortsumfahrung Pfaffenhofen-Güglingen, eingeleitet worden.

Das Verfahren betrifft nachfolgende, auf **Gemarkung Pfaffenhofen** gelegene Flurstücke:

Grundbuchheft	Lfd. Nr.	Grundbuchbeschreibung	Flurstück Nr.	Größe in qm	Zu erwerbende Fläche in qm	Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche in qm
2004	1	Rodbachstraße Verkehrsfläche	141/16	100	100	
2004	2	Rodbachstraße Unland	141/19	5	1	
2004	4	Südstraße Landwirtschaftsfläche	144/3	394	277	
2004	5	Südstraße Landwirtschaftsfläche	144/4	90	90	
2004	3	Südstraße 9 Gebäude- und Freifläche	144/5	876	242	149
2004	7	Südstraße Landwirtschaftsfläche	144/8	271	9	92

Der Termin zur nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag ist auf

Montag, den 13.12.2021 um 10.00 Uhr

**im Regierungspräsidium Stuttgart,
Raum 1.243 Gebäudeteil C (Maria Montessori),
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart**

anberaumt worden.

Es werden alle Beteiligten, namentlich die Inhaber

- eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem o.a. Grundstück oder
- eines das betreffende Grundstück belastenden Rechts,
- eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem genannten Grundstück oder
- eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt,

aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Zweckmäßigerweise sollten derartige Rechte noch vor der Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Die Beteiligten erhalten hiermit auch **Gelegenheit, sich zu dem Antrag zu äußern.**

Falls Sie eine Stellungnahme abgeben oder Einwendungen erheben wollen, bitten wir Sie, diese **vor** der mündlichen Verhandlung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn die Beteiligten die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen oder zum Verhandlungstermin nicht erscheinen.

Beteiligte eines Verfahrens können gemäß § 68 Landesverwaltungsverfahrensgesetz verlangen, dass mit ihnen in Abwesenheit der anderen Beteiligten dieses Verfahrens verhandelt wird, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft machen.

Der Enteignungsantrag und die ihm beigefügten Unterlagen können beim Regierungspräsidium Stuttgart in 70565 Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 1. Stock, Zimmer 1.030, (Tel.: 0711/904-12416) während der Dienststunden eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.

Von der Bekanntmachung des Enteignungsverfahrens an besteht gemäß § 26 Landesenteignungsgesetz eine **Verfügungs- und Veränderungssperre**.

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter dem Link <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/> unter aktuelle Enteignungsverfahren abrufbar.

Des Weiteren wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/24-02SFT_17-02K.pdf abrufbar ist.

gez. Constanze Knapp



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART